



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Select AG
Lohmannstr. 31
56626 Andernach

REGIONALSTELLE
GEWERBEAUF SICHT

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2171
poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

16.02.2024

Mein Aktenzeichen
23/01/3.1/2024/0014
MANI
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
06.02.2024

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Martin Nikolay
Martin.Nikolay@sgdnord.rlp.de

Telefon / Fax
0261 120-2202
0261 120-2171

Arbeitszeitgesetz, Sonntagsarbeit/Feiertagsarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag/Mail vom 06.02.2024 wird auf Grund von § 13 Abs. 3 Nr. 2 a Arbeitszeitgesetz bewilligt,

am **05.05.2024** mit **12 AN**,
über 18 Jahre alte Personen zu beschäftigen.

Art der Tätigkeit: Veranstaltung einer Hausmesse

Veranstalter: Select Aktiengesellschaft
Lohmannstraße 31
56626 Andernach

Ort der Tätigkeit: ICS International Congress Center Stuttgart
Messeplazza 1
70629 Stuttgart



Begründung:

Mit Mail vom 06.02.2024 beantragten Sie eine Ausnahmegenehmigung zur Beschäftigung von insgesamt 12 Arbeitnehmer zur Teilnahme an einer Hausmesse in 2024.

Gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2a Arbeitszeitgesetz kann die zuständige Aufsichtsbehörde an bis zu zehn Sonn- und Feiertagen im Jahr die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Handelsgewerbe bewilligen, an denen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen. Diese Voraussetzungen liegen in Ihrem konkreten Fall vor. Daher ist nach pflichtgemäßem Ermessen eine Ausnahme zu erteilen.

Auf Folgendes wird besonders hingewiesen:

1. Die Beschäftigten sind an einem Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche von der Arbeit freizustellen.
2. Über die Sonntagsarbeit ist ein Verzeichnis zu führen, aus dem die Namen der Beschäftigten sowie Datum und Dauer der Arbeit zu ersehen sind. Das Verzeichnis ist uns auf Verlangen vorzulegen.
3. Die in den §§ 4 und 5 des Arbeitszeitgesetzes vorgeschriebenen Pausen und Ruhezeiten sind einzuhalten.
4. Diese Genehmigung oder eine Kopie ist am Ausstellungsort zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
5. Werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.
6. Von dieser Genehmigung bleiben sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften unberührt.

Dies ist der **erste** von zehn möglichen Sonn- und Feiertagen, an dem eine Beschäftigung nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 a Arbeitszeitgesetz für das Jahr **2024** möglich ist.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich, durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zur Niederschrift bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an SGDNord@Poststelle.rlp.de erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Ich weise darauf hin, dass ein Widerspruch gegen den Kostenbescheid gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 1 der VwGO keine aufschiebende Wirkung hat und nicht von der Zahlungspflicht entbindet.



Informationen gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten unter den nachstehenden Maßgaben.

I. Name und Anschrift des Verantwortlichen

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des rheinland-pfälzischen Landesdatenschutzgesetzes sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, vertreten durch den Präsidenten
Stresemannstr. 3 -5, 56068 Koblenz, Deutschland

Tel.: +49 (0) 261 120-0

E-Mail: [poststelle\(at\)sgdnord.rlp.de](mailto:poststelle(at)sgdnord.rlp.de)

Website: www.sgd nord.rlp.de

II. Kontaktdaten der / des Datenschutzbeauftragten

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,

- die / der Datenschutzbeauftragte -

Stresemannstr. 3 -5, 56068 Koblenz, Deutschland

Tel.: +49 (0) 261 120-0

E-Mail: datenschutz@sgdnord.rlp.de

III. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, Dauer der Speicherung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient allein zur Bearbeitung der angefragten Verwaltungsdienstleistung sowie zur Erfüllung des gesetzlichen Überwachungsauftrages. Die für die Durchführung und Abwicklung der Verwaltungsdienste erforderlichen personenbezogenen Daten werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) in Verbindung mit der:

- **Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO);**
- **Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV)**

erhoben, gespeichert und verarbeitet, sofern und soweit dies für die Ausführung der jeweiligen Verwaltungsdienstleistung erforderlich ist.



Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind. Wird auf Grund der Antragsstellung ein Verwaltungsvorgang / Verwaltungsverfahren eingeleitet, gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung.

IV. Empfänger von Daten

Die erhobenen Daten werden zur Ausführung der Verwaltungsdienstleistung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an die jeweiligen am Verfahren beteiligten Behörden oder öffentlich-rechtlichen Stellen bzw. sonstige Berechtigte übermittelt, sofern dies gesetzlich zulässig und erforderlich ist.

V. Weitergehende Informationen und Betroffenenrechte

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten können Sie im Internet unter <https://sgdnord.rlp.de/de/ueber-die-sgd-nord/datenschutz/> abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen bei der / dem Datenschutzbeauftragten der Behörde.

Der Kostenbescheid ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Martin Nikolay

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).